

Aufstellung diverser Hinweise auf Rechnungen / Rechnungsvermerke

Folgendes ist bei Ihnen zu beachten: Hinweis auf Rechnungsaufbewahrungspflicht bei Grundstückleistungen "Die Aufbewahrungspflicht gem. § 14b UStG für diese Rechnung beträgt bei Privatpersonen 2 Jahre und bei Unternehmern 10 Jahre. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist." Achtung: die Rechnung an einen privaten Empfänger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten auszustellen. Hinweis bei Leistungen gem. § 13 b UStG zwischen 2 Bauunternehmern "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" ☐ Hinweis bei Reiseleistungen nach § 25 UStG "Sonderregelung für Reisebüros" Hinweis bei Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25 a UStG "Gebrauchtgegenstände / Sonderregelung" ☐ Hinweis bei Kleinunternehmern "Ich bin nicht befugt Umsatzsteuer auszuweisen, da ich Kleinunternehmer gem. § 19 UStG bin." oder "Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§19 UStG)" Ausfuhrlieferung (Drittland) "Der Umsatz ist gem. § 4 Nr. 1 a UStG von der Umsatzsteuer befreit."



☐ NEU: Ort der sonstigen Leistung (innerhalb der EU)
"Gem. § 1 Abs. 1 UStG i.V.m. § 3 a Absatz 2 UStG ist der Umsatz in Deutschland
nicht steuerbar. Ich weise darauf hin, dass die Steuerschuldnerschaft auf Sie als
Leistungsempfänger gem. § 13 b UStG übergeht.
(Recipient is liable for VAT under the reverse charge mechnism.)"
NEU: Provisionsabrechnungen durch den Dienstherren
Diese Abrechnungen ist ab dem 30.06.2013 zwingend mit dem Begriff "Gutschrift"
zu versehen.